

Num. LX.

Circular-Verordnung für die Aemter und Hebungs-Beamte, wegen der bey Stiefväterlichen Leihcassen-Anlehen erforderlichen Einwilligung der Vormünder, von 1804.

Vormundschaftliche Kammer hat wahrgenommen, daß die in dem Regulativ vom 1sten August 1791 empfohlene Rücksicht wegen der Stiefväter von mehreren Aemtern nicht beachtet wird, obwohl in solchem ausdrücklich verordnet ist, daß im Gutachten auf die stiefväterliche Qualität der Supplicanten Rücksicht genommen werden solle. Es wird daher hiemit verordnet: daß sowohl

1) in dem Attest der Hebungs-Beamten zu Leihcassen-Anlehen, gleich im introitu, wenn das Anlehn von einem Stiefvater gesucht wird, gesetzt werden soll: daß dem Colono und Stiefvater zc., sonst aber: daß dem wärklichen Colono zc., als

2) in dem Schlusse des Amts-Gutachtens, gleich hinter der Erledigung des Puncts wegen des Rückfalls des Colonats angeführt werden soll, ob der Supplicant solches als wirklicher Colonat, oder als Stiefvater besitze, und daß in diesem letzten Fall, wie viel Meyerjahre demselben verschrieben worden, und daß die Einwilligung der Vormünder in die aufzunehmende Schuld vermittelt des desfalls gratis anzuschließenden Protocolles erfolget sey, weil sonst deren Gültigkeit angefochten werden kann und in einem solchen Falle respective der Hebungs- oder Justizbeamte für die Folgen haften muß, in sofern diese Vorschrift von dem einen oder andern nicht befolget wird. Detmold den 14ten September 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Rentkammer daselbst.

Num.

Num. LXI.

Verordnung wegen der Erderschen Waarenzufuhren, von 1804.

Es haben die Unterhanen des Amts Barenholz, welche die Waarenzufuhren von Erder ins Land verrichten müssen, um Erhöhung der, in der Verordnung vom 17ten Julius 1792 festgesetzten Fracht nachgesucht, weil seit dieser Zeit Pferde, Geschirr, Eisen zc. im Preise so gestiegen sind, daß damit jene Fracht nicht mehr im gehdrigen Verhältniß stehe. Da dieses auch gegründet, billig es also ist, daß ihrem Suchen willfahrt werde; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet, daß von jeko an, und bis die gegenwärtigen hohen Preise sich vermindern, für das Pfund schwer meilenweise im Sommer 10 gr. 3 pf., und im Winter 12 gr. an Fracht bezahlt werden solle; in Ansehung des Zoll- und Weggelds bleibt es aber bey der angezogenen Verordnung.

Detmold den 27ten September 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.